



# Amtsgericht Burgwedel

## Beschluss

### Terminbestimmung

6 K 16/24

01.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 1. September 2026, 9.00 Uhr,**  
im Amtsgericht Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03,  
**versteigert werden:**

Das im Grundbuch von Resse Blatt 699 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                           | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---------------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Resse     | 3    | 39/39     | Gebäude- und Freifläche,<br>Richard-Schöne-Weg 19 | 753                  |

Detaillierte Beschreibung:

Einfamilienhaus, Baujahr 1968, Erweiterung durch Dachgaube und Umbau 2021,  
164 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Doppelgarage, Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 490.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Habekost**  
**Rechtspflegerin**

Das Original des Gutachtens kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr auf der Geschäftsstelle in Raum D 01 eingesehen werden.